



Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	BAK/KS-	Mag Christian	DW 12511	DW 12693	25.01.2019
	GSt/Pr/Ho	Prantner			

Stellungnahme zum Lehrplan (LP) der Gewerblichen Vermögensberatung

Hintergrund des vorliegenden Verordnungsentwurfs

Gemäß § 136a Abs 6a Gewerbeordnung (GewO) 1994 (wie im Entwurf der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 – 93/ME, XXVI. GP – vorgesehen) hat der Fachverband Finanzdienstleister als zuständige Fachorganisation der Wirtschaftskammer Österreich den Lehrplan für die Weiterbildungspflicht der Gewerblichen Vermögensberatung nach § 136a Abs 6 GewO 1994 festzulegen.

Es ist zu begrüßen, wenn der Lehrplan in § 8 ein eigenes Modul „Verbraucherschutzrecht“ vorsieht. Allerdings fehlen in den dafür vorgesehenen Punkten a) b) und c) ausdrückliche Bestimmungen, die die **Rücktrittsrechte** bei Veranlagungen und Wertpapieren sowie bei Lebens- und Unfallversicherungen betreffen. Auch die Rücktrittsrechte bei Konsum- und Wohnkrediten sind – als zentrale konsumentenrechtliche Bestimmungen – nicht ausdrücklich angeführt.

Im Modul 2 fehlen als Weiterbildungspunkt ausdrückliche **Informationsrechte**, die KonsumentInnen vor Vertragsabschluss einer Veranlagung und eines Wertpapiers zukommen. In diesem Zusammenhang sind die Emissionsprospekte (vollständiger, vereinfachter Prospekt) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Basis- bzw Produktinformationsblätter (Veranlagung, Wertpapiere, Versicherungen, Verbraucherkredite) zu nennen, die dem Konsumenten rechtzeitig vor Vertragsabschluss auszuhändigen sind.

Unklar ist, weshalb es im vorgeschlagenen Lehrplan einen eigenen Punkt c) Steuerrecht gibt, der nach Einschätzung der Bundesarbeitskammer (BAK) zwar Bestandteil eines vorvertraglichen Beratungsgesprächs sein soll, aber nicht unter der Rubrik „Verbraucherschutzrecht“ einzuordnen ist. Stattdessen könnte als Lehrinhalt aufgenommen werden, welche Möglichkeiten KonsumentInnen haben, wenn nach Vertragsabschluss Probleme auftreten.

Die BAK erachtet es daher als sinnvoll, wenn auch Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten laufend über die österreichischen Ombuds- und Schlichtungsstellen (zB Schlichtungsstelle der Versicherungsmakler, Schlichtungsstelle im Versicherungsverband, Verbraucherschlichtung etc) und Konsumentenschutzeinrichtungen geschult werden. Zu diesen Möglichkeiten zählen auch, die vertraglich vereinbarten Rechte der außergerichtlichen Streitbeilegung (zB Sachverständigenverfahren bei Sachversicherungen; Ärztekommision bei Personenversicherungen).

Weiter ist sicherzustellen, dass reine Verkaufs- und Produktschulungen nicht als Weiterbildungsbedarf angerechnet werden können.

Die BAK schlägt daher konkret vor, dass § 8 dahingehend ergänzt wird:

- a. Verbraucherrechtliche Bestimmungen (zB Datenschutzgesetz (DSG), Konsumentenschutzgesetz (KSchG), Telekommunikationsgesetz (TKG)) **sowie Rücktrittsrechte von KonsumentInnen bei Veranlagungen, Wertpapieren, Finanzierungen und Versicherungsverträgen (Lebens- und Unfallversicherung); sowie wichtige Kündigungsrechte bei Veranlagungen, Wertpapieren, Finanzierungen und Versicherungsverträgen (Lebens-, Unfallversicherung)**
- b. Privatrecht (zB Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), **verbraucherrelevante Judikatur**)
- c. **Informationsrechte von KonsumentInnen vor Vertragsabschluss (zB Emissionsprospekte, gesetzlich vorgeschriebene Basis- und Produktinformationsblätter) und während der Laufzeit (zB Tilgungsplan bei Finanzierungen) sowie Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung im Problemfall (zB Ombudsstellen, Konsumentenberatungseinrichtungen)**
- d. Steuerrecht